

Beschluss Nr. 10/2021

Schwyz, 12. Januar 2021 / ju

Interpellation I 15/20: Härtefallklausel führt zu Täterschutz

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 30. Juli 2020 haben die Kantonsräte Roland Lutz, Walter Duss und Heimgard Vollenweider folgende Interpellation eingereicht:

«Nach Annahme der Ausschaffungs-Initiative im Jahre 2010 dürfen kriminelle Ausländer nur noch in Ausnahmesituationen in der Schweiz bleiben. Doch die neusten publizierten Zahlen zeigen das verstörende Gegenteil; zwischen den Kantonen gibt es zudem auffällig grosse Unterschiede. Der Kanton Schwyz liegt mit einer Ausschaffungsquote von 62% im Mittelfeld.

Das Gesetz zur Ausschaffungs-Initiative verlangt, dass automatisch ausgeschafft werden muss, wer wegen bestimmter Delikte verurteilt worden ist:

- vorsätzliche Tötungsdelikte,*
- Vergewaltigung oder andere schwere Sexualdelikte,*
- Gewaltdelikte wie Raub,*
- Menschenhandel,*
- Drogenhandel,*
- Einbruchsdelikte,*
- Missbrauch von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe.*

Dank der vom Parlament – gegen Widerstand der SVP – eingebauten Härtefallklausel können die Gerichte von einem Landesverweis absehen – etwa, wenn ein Ausländer hier geboren ist oder zumindest schon sehr lange hier lebt, wenn seine Familie hier ist, wenn seine Wiedereingliederung im Heimatland kaum gelingen dürfte oder aber wenn der Gesundheitszustand des Verurteilten eine Ausschaffung nicht zulässt.

In der realen Konsequenz heisst das: Hunderte ausländische Verbrecher dürfen weiterhin in unserem Land bleiben. Allein 2019 erhielten 1183 kriminelle Ausländer keinen Landesverweis, obwohl sie für eine Straftat verurteilt worden waren, die gemäss Verfassung und Strafgesetzbuch

zwingend zu einer Ausschaffung führen muss. 2019 erhielten 10 Vergewaltiger, 99 Drogendealer, 36 Schläger, 22 Pädophile und 16 Entführer keinen Landesverweis.

Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Wie viele von der Ausschaffungsinitiative betroffene Straftäter erhielten in den letzten 3 Jahren im Kanton Schwyz einen Landesverweis und wie viele wurden tatsächlich ausgeschafft? Aufgrund welcher Straftatbestände geschah das?*
- 2. Wie viele Anträge auf Landesverweis wurden durch die Staatsanwaltschaften gestellt und wie viele davon wurden von den Gerichten abgelehnt?*
- 3. Wer entscheidet, ob ein Antrag auf Landesverweis gestellt wird bzw. wer entscheidet, ob ein Härtefall vorliegt?*
- 4. In wie vielen Fällen wurden aufgrund eines Härtefalls von einem Landesverweis /einer Ausschaffung abgesehen und was für Delikte hatte der jeweilige Täter begangen?*
- 5. Der Kanton Luzern setzt den Volkswillen um: 54 Verurteilungen, die einen Landesverweis rechtfertigen, führten 2019 zu 49 Ausschaffungen – macht eine Quote von 90 Prozent. Der Kanton Schwyz wendet die rechtliche Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative nicht so strikt an: seine Ausschaffungsquote liegt 2019 nur bei 62 Prozent. Wie erklärt die Regierung des Kanton Schwyz diesen massgeblichen Unterschied zwischen den Kantonen Luzern und Schwyz?*

Mit bestem Dank für die Beantwortung im Voraus.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Nachdem die Volksinitiative «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer» am 28. November 2010 angenommen worden war, hat das Parlament die neuen Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesstufe konkretisiert. Diese neuen Gesetzesbestimmungen wurden nach der Ablehnung der Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)» vom Bundesrat auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Auch die Bestimmung zur obligatorischen Landesverweisung in Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) wurde im Rahmen der oben genannten Anpassung ins StGB eingefügt und auf den besagten 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB verweist das Gericht den Ausländer, der wegen einer im Gesetz aufgezählten Katalogtat verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz. Die Verweisung ist zwingend, es sei denn, besondere Umstände erlaubten, ausnahmsweise darauf zu verzichten. Anders als Abs. 1 ist Abs. 2 von Art. 66a StGB als «Kann-Vorschrift» formuliert. Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn (erstens) diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (zweitens) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Urteil 6B_1192/2018 vom 23. Januar 2019 E. 2.1.1). Gemäss Abs. 3 kann ferner bei entschuldbarer Notwehr oder entschuldbarem Notstand davon abgesehen werden; diese Bestimmung enthält eine Aufzählung der Strafmilderungsgründe, bei deren Vorliegen von einer Landesverweisung abgesehen werden kann (BGE 144 IV 168 E. 1.4.2 S. 171 f.).

2.2 Situation im Kanton Schwyz

In mehreren Kantonen kann die Staatsanwaltschaft gemäss einer Empfehlung der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK vom 24. November 2016 (vgl. https://www.ssk-cps.ch/sites/default/files/empfehlung_art66_final_dt_nov2016.pdf) unter gewissen Voraussetzungen (der Beschuldigte besitzt eine gültige Aufenthaltsbewilligung B, C oder Ci, hat im vorliegenden Fall eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen zu gewärtigen und weist keine Vorstrafe für eine Straftat gemäss Katalog von Art. 66a Abs. 1 StGB auf oder wurde in den letzten fünf Jahren nie zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt) selbst in Fällen der obligatorischen Landesverweisung von einer Ausschaffung absehen bzw. solche Fälle nicht zur Anklage bringen, indem sie von sich aus die Härtefallklausel anwendet und das Verfahren mittels Strafbefehl erledigt.

Im Kanton Schwyz beurteilen dagegen die Staatsanwaltschaften (Bezirksstaatsanwaltschaften und Kantonale Staatsanwaltschaft) keine Fälle der obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a StGB im Strafbefehlsverfahren, sondern bringen solche Fälle allesamt konsequent beim Gericht zur Anklage. Mithin bringt die Staatsanwaltschaft in keinem der Fälle von obligatorischer Landesverweisung die Härtefallklausel von sich aus zur Anwendung. Als Antwort auf Frage 3 ergibt sich demnach, dass über die Ausschaffung bzw. die Anwendung der Härtefallklausel in jedem Fall ein Gericht entscheidet (wie dies gemäss der damaligen Volksinitiative bzw. der gesetzlichen Bestimmung auch vorgesehen ist). Demnach werden die entsprechenden Angaben bzw. Statistiken zur Landesverweisung resp. zur Anwendung der Härtefallklausel (Fragen 1, 2 und 4) folgerichtig auch nicht bei den Staatsanwaltschaften erhoben, sondern wären bei den dafür zuständigen Gerichten einzuholen. Aufgrund der festgestellten kantonalen Unterschiede und weil die vom Bund veröffentlichten Zahlen offenbar (auch den Kanton Schwyz betreffend) fehlerbehaftet waren und entsprechend denn auch mehrfach korrigiert werden mussten, analysiert das Bundesamt für Justiz (BJ) jedoch derzeit ohnehin die Praxis der Kantone im Detail und holt auch entsprechende Einzelurteile ein, um zu beurteilen worin die kantonalen Unterschiede begründet sind und wo gegebenenfalls angesetzt werden muss, um zielführende Korrekturen zu erreichen, seien diese auf materiell-rechtlicher und/oder strafprozessualer Ebene.

2.3 Aufsicht

Gemäss § 59 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (JG, SRSZ 231.110) steht die Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht des Regierungsrates. Die Oberstaatsanwältin erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Die Bezirksgerichte sowie das Strafgericht unterstehen der Aufsicht des Kantonsgerichts (§ 13 Abs. 1 JG).

Die Justizverwaltung steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Das Kantonsgericht erstattet diesem jährlich Bericht und ist ihm über den Geschäftsgang der Justizbehörden zur Auskunft verpflichtet (§ 70 Abs. 1 JG). Innerhalb des Kantonsrates nimmt die Rechts- und Justizkommission (RJK) u.a. die Oberaufsicht über die Rechtspflege wahr (inklusive die Rechtspflege durch die Strafverfolgungsbehörden; exklusive verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege, § 16 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 [GOKR, SRSZ 142.110]). Dem Regierungsrat kommt dagegen keine Aufsichtszuständigkeit gegenüber den Gerichten zu. Er empfiehlt deshalb dem Kantonsrat bzw. der RJK aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeiten und gestützt auf die obigen Ausführungen, die entsprechenden Angaben bzw. Antworten zu den gestellten Fragen über die Gerichte einzuholen und in diesem Rahmen – sofern gewünscht – auch auf eine künftige systematische Erfassung der entsprechenden Fallstatistiken (Fragen 1, 2 und 4) hinzuwirken, was jedoch zum einen mit einer gewissen Vorlaufzeit verbunden sein wird, zum anderen werden sinnvollerweise die Ergebnisse der erwähnten Prüfung durch das BJ abzuwarten sein, da erst daraus begründete Erkenntnisse zu den kantonalen Unterschieden (Frage 5) und dem entsprechenden Handlungsbedarf hervorgehen werden. Zudem werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes künftig alle Wegweisungsverfügungen, einschliesslich der

Landesverweisungen von den Kantonen im Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfasst werden müssen, so dass auch diesbezüglich künftig genaue und vergleichbare Daten zu erwarten sein werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements wird beauftragt, die Antwort zur Interpellation im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

